

Pakete aus dem Felde.

Unrechnung auf die Lebensmittel-Karten?

Von

Dr. Ludwig Walbeßer,

Privatdozent für öffentliches Recht an der Universität Berlin.

In Umsetzung der in den beiden ersten Kriegsjahren herrschenden Verhältnisse bedeuten seit dem Winter 1916-17 die Lebensmittelsendungen von Heeresangehörigen an ihre Angehörigen in der Heimat eine wichtige Ergänzung der einheimischen Ernährung. Der frühere Präsident des Kriegsernährungsamts hat offen gesagt, daß ohne diese Zulagen das Durchhalten im Winter 1916-17 nicht möglich gewesen wäre.

Sollen diese Sendungen aber wirklich eine Zulage zu der knapp zugemessenen einheimischen Ernährung sein, so müssen sie von der einheimischen Rationierung freibleiben, und man muß nicht verpflichtet sein, eine entsprechende Zahl von Lebensmittelmarken abzugeben. Beabsichtigt war das jedenfalls, als die Heeresverwaltung die Sendungen in die Heimat freigab, und entsprechend einer mit dem Kriegsernährungsamt getroffenen Vereinbarung ist in einer Anzahl von Armeebefehlen zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Unrechnung auf die einheimischen Lebensmittelmarken nicht beabsichtigt sei. Leider scheint für die Heimat diese Absicht nicht so einwandfrei zum Ausdruck gebracht worden zu sein, und die sich daraus ergebende Rechtslage ist höchst unbefriedigend. Es liegt nämlich nur ein Erlaß des Reichslanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. Juli 1917 vor, der

„auf Grund des dem Reichslanzler in den Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln vorbehaltenen Ausnahmerechts bestimmt, daß Lebensmittel, die aus den besetzten Gebieten von Heeresangehörigen oder Beamten der Zivilverwaltung im Reiseverkehr oder durch Pakete eingeführt werden, der in den Ausführungsverordnungen vorgeschriebenen Anzeige- und Ablieferungspflicht nicht unterliegen.“

sofern sie gewisse Voraussetzungen entsprechen. Dieser — anscheinend nirgends publizierte — Erlaß bringt mit Sicherheit nur zum Ausdruck, daß die Lebensmittelsendungen aus dem Feld nicht an die Lebensmitteleinfuhrstellen abgegeben zu werden brauchen, also z. B. an die RCO. Dagegen bleibt die Frage offen, ob er uns auch die Sendungen als wirkliche Zulagen sichert. Dafür wäre Voraussetzung, daß er gegenüber der Landesrechtlichen und kommunalen Verbrauchs- und Versorgungsregelung, auf der (selbst für Fleisch) das Kartensystem beruht, ein Ausnahmerecht für diese aus dem Felde stammenden Lebensmittel feststellt. Es ist eben zweifelhaft, ob der Erlaß in diesem weitergehenden Sinne gemeint ist. Wenn ich eine mir im RCM. gewordene Auskunft richtig verstanden habe, scheinen die Kommunalverbände unsere Sendungen freilassen zu müssen, wogegen im RCM. allerdings keine Bedenken bestehen, wenn es geschieht und es sich um geringe Mengen handelt. Aber ob es geschieht, das ist eben gerade der springende Punkt.

Geschieht nichts, dann bliebe dem Buchstaben nach die seitliche allgemeine Anordnung anwendbar, wonach eben Anmeldung der Sendung und Abgabe eines entsprechenden Markenquantums erfolgen müßte. Die Frage wäre dann nur noch, ob die gemeindliche Anordnungen auf solche Sendungen aus dem Feld überhaupt anwendbar sind, so die Vorschrift der Anmeldung und Markenabgabe überhaupt rechtlichen Bestand hat, worüber wir uns hier nicht weiter unterhalten wollen, und schließlich, wenn doch glücklicherweise dem Buchstaben nach die Zuwiderhandlung gegen die kommunale Anordnung übrig bliebe, ob uns der gute Glaube ihrer Nichtanwendbarkeit vor Strafe schützen könnte.

Vermutlich ist es die übliche bürokratische Unentschlossenheit, die aus Angst vor entfernten möglichen Folgen für das sorgsam aufgebaute Zwangssystem nicht wagt, den dem Bürger um den Hals gelegten Strick zu lockern, und deshalb nicht in der Lage ist, in derselben eindeutigen Weise die Anwendbarkeit der einheimischen Markenvorschriften auf die Sendungen aus dem Feld anzuschließen, wie das als beabsichtigt von der Heeresverwaltung — im Einverständnis mit dem R. E. A. — kundgegeben worden ist. Die Folge, daß die Schickerei aus dem Felde nur noch dann für den Bedachten wirklich eine Zulage bedeutete und damit überhaupt noch einen Sinn behielte, wenn sie dem Umfange nach die Markenmenge übersteigt; das ist dann vielleicht mit der Folge verknüpft, daß die zugelassenen geringen Mengen überschritten werden. Und zu diesem Damoklesschwert für den

Absender läme für die Heimat, daß einzig das Wohlwollen des Magistrats darüber entscheidet, ob und in welchem Umfange uns die Sendung bleiben soll. Im einen wie im andern Fall werden — in der Zeit der gegenseitigen Mißgunst! — stark subjektive Gesichtspunkte entscheiden, genau so wie bei der Frage, ob uns guter Glaube vor Strafe schützt. Und dazu nehme man das augenblicklich blühende Denunziantentum, dem sich hier ungeahnte neue Möglichkeiten eröffnen. Daß ich da keine Schreckgespenster an die Wand male, zeigt ein dieser Tage vorgekommener Fall. Auf Grund anonymen Denunziation wurde mit Hausdurchsuchung vorgegangen (!) und aus vorgefundnen Verpackungen auf die bezogenen „Riesmengen“ geschlossen; auf Anklage erkannte das Schöffengericht auf 45 Mark Geldstrafe wegen Nichtanmeldung der Sendungen und Nichtabgabe von Marken. Und weil die Mengen so „groß“ waren, legte der Anwalt Berufung ein mit dem Erfolg, daß die Strafe verdoppelt wurde. Der Strafkammer war die Rechtsfrage völlig unzweifelhaft, ebenso daß der Säug des guten Glaubens zu versagen sei. Bezeichnend waren die Glossen der linksstehenden Presse zu dem Prozeß und die mündliche Urteilsbegründung. Jedem von uns, die wir alle mehr oder weniger genau gehandelt haben wie die betr. Dame, kann täglich das gleiche passieren, und wenn jener Dame schon kein guter Glaube zugewilligt wurde, weil sie sich nicht beim Magistrat erkundigt hatte, so werden wir alle mehr oder weniger bösgläubig sein.

Der Fall steht möglicherweise nicht allein da und wird sicher nicht allein bleiben, wenn nicht schleunigst jetzt endlich die seitliche Verschärfung wieder gutgemacht, d. h. (wie es seinerzeit vereinbart war) einwandfrei und mit rückwirkender Kraft klargestellt wird, daß Sendungen aus dem Feld keiner Anmelde- und Markenabgabepflicht unterliegen. Es ist doch einfach ein unwürdiger und unmöglicher Zustand, daß die Heeresleitung der Absprache gemäß in Aussicht stellt, Unrechnung auf die einheimischen Marken solle nicht erfolgen, daß die Zeitungen von der Erlaubtheit und Erwünschtheit solcher Sendungen schreiben, und daß dann hinterher das dicke Ende in Gestalt anonymen Denunziationen und auf solche zurückgehende Strafurteile kommt. Unsere Herren Abgeordneten hätten hier reichlich Gelegenheit, einmal einen bürokratischen Jopf abzuschneiden.

Erfolgt aber einmal Klarstellung, dann ordne man gleichzeitig die in obigem Falle ebenfalls zweifelhaft gewordene Frage, ob es zulässig ist, sich mit dem Inhalt solcher Lebensmittelpakete aus dem Felde unter Verwandten und Bekannten gelegentlich einmal gegenseitig auszuhelfen, und zwar selbst dann, wenn man sich die Einstandslosten dabei erlegt. Es kommt doch oft genug vor, daß heute A. und morgen B. in der Lage sein kann, für die, doch sich nicht nach seinem augenblicklichen Bedarf richtenden Pakete bezw. deren Inhalt unbedingten Bedarf zu haben, während das bei dem anderen sehr wohl der Fall sein kann. Läßt man diese gegenseitige Aushilfe zu, so fordert man Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; tut man es nicht, so ist die Folge das Gegenteil, entweder wird der Inhalt unnötig aufgezehrt oder der Gefahr des Verderbens ausgesetzt. Die Gefahr, daß ein ungesetzmäßiger Lebensmittelhandel einreißt könnte, steht dazu in gar keinem Verhältnis.